Schlußakte

der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975

Die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die am 3. Juli 1973 in Helsinki eröffnet und vom 18. September 1973 bis zum 21. Juli 1975 in Genf fortgesetzt wurde, fand ihren Abschluß am 1. August 1975 in Helsinki. [...]

An diesem Tag unterzeichneten
die Hohen Vertreter Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, der Deutschen Demokratischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, des Heiligen Stuhls, Irlands, Islands, Italiens, Jugoslawiens, Kanadas, Liechtensteins, Luxemburgs, Maltas, Monacos, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, San Marinos, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, der Tschechoslowakei, der Türkei, Ungarns, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und Zyperns
die Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

Die im Verlauf dieser ersten KSZE-Konferenz verhandelten Themenbereiche wurden in die sog. *vier Körbe* (eine Bezeichnung, die in der Schlußakte selbst nicht auftaucht) aufgeteilt:

I. FRAGEN DER SICHERHEIT IN EUROPA
II. ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN DER WIRTSCHAFT, DER WISSENSCHAFT UND DER TECHNIK SOWIE DER UMWELT
III. ZUSAMMENARBEIT IN HUMANITÄREN UND ANDEREN FRAGEN
IV. FOLGEN DER KONFERENZ.

Ost und West hatten hier gemeinsam Themenbereiche abgesteckt, die in ihrer jeweiligen Bedeutung aber von der östlichen und westlichen Seite unterschiedlich beurteilt wurden.

Während die Sowjetunion, die DDR und die anderen Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages eine Anerkennung des Status quo in Europa und verbesserte Wirtschaftsbeziehungen mit dem Westen anstrebten, bemühte sich dieser vor allem um Regelungen, die Entspannung und Sicherheit fördern, wie beispielsweise größere Freizügigkeit für Menschen oder beim Informationsaustausch.

Den Korb I oder ersten Themenbereich betreffen:

Korb „I"

Fragen der Sicherheit in Europa

Dieser Komplex besteht im wesentlichen aus *zehn Prinzipien,* die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten und einem Dokument über vertrauensbildende Maßnahmen und bestimmte Aspekte der Sicherheit und Abrüstung.

Nachfolgend die wichtigsten Formulierungen dieser zehn Prinzipien, die von den Teilnehmerstaaten vor allem auch in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen bekundet wurden.

I. Souveräne Gleichheit, Achtung der der Souveränität innewohnenden Rechte

Die Teilnehmerstaaten werden gegenseitig ihre souveräne Gleichheit und Individualität sowie alle ihrer Souveränität innewohnenden und von ihr umschlossenen Rechte achten, einschließlich insbesondere des Rechtes eines jeden Staates auf rechtliche Gleichheit, auf territoriale Integrität sowie auf Freiheit und politische Unabhängigkeit. [...]

Sie sind der Auffassung, daß ihre Grenzen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht durch friedliche Mittel und durch Vereinbarung verändert werden können. [...]

II. Enthaltung von der Androhung oder Anwendung von Gewalt

Die Teilnehmerstaaten werden sich in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in ihren internationalen Beziehungen im allgemeinen der Androhung oder Anwendung von Gewalt, die gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder auf irgendeine Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen und mit der vorliegenden Erklärung unvereinbar ist, enthalten. [...]

III. Unverletzbarkeit der Grenzen

Die Teilnehmerstaaten betrachten gegenseitig alle ihre Grenzen sowie die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich und werden deshalb jetzt und in der Zukunft keinen Anschlag auf diese Grenzen verüben. [...]

ständige, gründliche Erziehung, besonders der Jugend, erfordert,

Bekräftigend, daß, wie die Erfahrung gezeigt hat, wirtschaftliche Entwicklung und technischer Fortschritt mit dem Umweltschutz und der Bewahrung historischer und kultureller Werte in Einklang stehen müssen; daß Umweltschäden am besten durch vorbeugende Maßnahmen verhütet werden und bei der Nutzbarmachung und Verwaltung der natürlichen Ressourcen das ökologische Gleichgewicht gewahrt bleiben muß,

haben sie (die Teilnehmerstaaten) Ziele, Formen und Methoden einer diesbezüglichen Zusammenarbeit formuliert.

Die Teilnehmerstaaten stimmten insbesondere folgenden Zielen der Zusammenarbeit zu:

- die Umweltprobleme, welche ihrer Natur nach multilaterales, bilaterales, regionales oder subregionales Ausmaß haben, im Hinblick auf ihre Lösung zu untersuchen sowie die Entwicklung einer interdisziplinären Methodik der Behandlung von Umweltproblemen zu fördern;
- die Wirksamkeit nationaler und internationaler Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu erhöhen durch den Vergleich und gegebenenfalls die Angleichung von Methoden für die Erfassung und Auswertung von Daten, durch die Vertiefung der Kenntnisse über die Erscheinungsformen der Verschmutzung und die rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen durch den Informationsaustausch, durch die Angleichung der Definitionen und, soweit möglich, die Annahme einer gemeinsamen Terminologie für den Umweltbereich; [...]

und das in folgenden als Beispiele angeführten Bereichen:

Bekämpfung der Luftverschmutzung
Bekämpfung der Wasserverschmutzung, Süßwassernutzung
Schutz der Meeresumwelt
Böden und Bodennutzung
Naturschutz und Naturreservate
Verbesserung der Umweltbedingungen in menschlichen Siedlungsgebieten
Grundlagenforschung, Beobachtung, Vorhersage und Bewertung von Umweltveränderungen.

Mögliche Formen der Zusammenarbeit werden sehr genau genannt:

- Austausch von Informationen, Dokumentationen und Forschungsergebnissen;
- Veranstaltungen von Konferenzen, Symposien und Expertentreffen;
- Austausch von Wissenschaftlern, Fachleuten und Praktikanten; sowie
- gemeinsame Ausarbeitung und Durchführung von Programmen und Projekten zur Untersuchung und Lösung von Umweltproblemen.

6. Zusammenarbeit auf anderen Gebieten

Neben allgemeinen Empfehlungen für Erleichterungen des grenzüberschreitenden Verkehrs beinhaltet dieser Abschnitt noch Beschlüsse zur *Förderung des Tourismus* sowie Hinweise auf *wirtschaftliche und soziale Aspekte der Wanderarbeit*.

Fragen der Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum

Die Teilnehmerstaaten erklären ihre Absicht, mit den nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten bei der Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen, bei der Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen und bei der Verbesserung der Umweltbedingungen zusammenzuarbeiten.

Korb „III"

Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen

In den Ost-West-Beziehungen spielte die Frage einer Zusammenarbeit in humanitären Bereichen stets eine wichtige Rolle. Diesen Fragenkomplex auf die Tagesordnung einer Konferenz zu setzen, bedurfte allerdings langer Vorverhandlungen.

Nach Auffassung der Ostblock-Staaten – von ihnen war die Initiative zu dieser Art von Konferenz ausgegangen – sollte „lediglich" über die Beziehungen zwischen den Staaten und nicht über die Beziehungen zwischen den Menschen verhandelt werden.

Im Westen vertrat man dagegen die Auffassung, daß Entspannungspolitik nicht ohne eine größere Freizügigkeit für Menschen, Ideen und Informationen zu verwirklichen sei.

Nach zähem Ringen gelang es den westlichen Staaten, diese Vorstellungen weitgehend durchzusetzen – wenn auch häufig auf Kosten von Formeln abschwächender oder einschränkender Verbindlichkeit.

Alles in allem gab es mit der Aufnahme von *„Korb III"* in die Schlußakte zum erstenmal einen von Ost und West gemeinsam verabschiedeten Katalog von Maßstäben für die Weiterentwicklung systemübergreifender Beziehungen zwischen den Menschen und Staaten in Europa.

Auf die hier genannten Punkte haben sich Menschenrechtler in osteuropäischen Staaten oder Ausreisewillige in der DDR immer wieder berufen können.

Dieser wichtige und vieldiskutierte „Korb III" ist in folgende Punkte unterteilt:

1. Menschliche Kontakte
2. Information
3. Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Kultur
4. Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Bildung

In der Präambel verweisen die Teilnehmerstaaten auf den Prinzipiendekalog von „Korb I":

Die Teilnehmerstaaten,

Von dem Wunsche geleitet, zur Stärkung des Friedens und der Verständigung zwischen den Völkern und zur geistigen Bereicherung der menschlichen Persönlichkeit ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion beizutragen,

Im Bewußtsein, daß eine Steigerung des Austausches auf dem Gebiet der Kultur und Bildung, eine größere Verbreitung von Information, Kontakte zwischen den Menschen und die Lösung humanitärer Probleme zur Erreichung dieser Ziele beitragen werden,

Daher entschlossen, unabhängig von ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systemen untereinander zusammenzuarbeiten, um in den oben genannten Bereichen bessere Bedingungen zu schaffen, bestehende Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln und zu stärken sowie neue, diesen Zielen gemäße Mittel und Wege auszuarbeiten,

In der Überzeugung, daß diese Zusammenarbeit unter voller Achtung der die Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten leitenden Prinzipien durchgeführt werden sollte, wie sie in dem einschlägigen Dokument aufgeführt sind,

Haben folgendes angenommen: [...]

Ein Satz aus der Einleitung zum ersten Hauptpunkt *„Menschliche Kontakte"* gibt vor allem das westliche Konferenzziel im Bereich dieses „Korbes" umfassend wieder:

Die Teilnehmerstaaten,

[...] Setzen sich zum Ziel, freiere Bewegung und Kontakte auf individueller und kollektiver, sei es auf privater oder offizieller Grundlage zwischen Personen, Institutionen und Organisationen der Teilnehmerstaaten zu erleichtern und zur Lösung der humanitären Probleme beizutragen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben.

1. Menschliche Kontakte

Die einzelnen Abschnitte behandeln folgende Bereiche:

a) Kontakte und regelmäßige Begegnungen auf der Grundlage familiärer Bindungen
b) Familienzusammenführung
c) Eheschließung zwischen Bürgern verschiedener Staaten
d) Reisen aus persönlichen oder beruflichen Gründen
e) Verbesserung der Bedingungen für den Tourismus auf individueller oder kollektiver Grundlage
f) Begegnungen der Jugend
g) Sport
h) Erweiterung der Kontakte

Als Beispiele für die detaillierte Behandlung einzelner Probleme werden die – vor allem auch aus *deutschlandpolitischer Sicht* besonders interessanten – Punkte a) und b) in vollem Wortlaut, die restlichen in ihren wesentlichen Passagen wiedergegeben.

a) Kontakte und regelmäßige Begegnungen auf der Grundlage familiärer Bindungen

Um die weitere Entwicklung von Kontakten auf der Grundlage familiärer Bindungen zu fördern, werden die Teilnehmerstaaten Gesuche auf Reisen wohlwollend prüfen mit dem Ziel, Personen zu erlauben, in ihr Territorium zeitweilig und, wenn gewünscht, regelmäßig einzureisen oder aus ihm auszureisen, um Mitglieder ihrer Familien zu besuchen.

Gesuche auf zeitweilige Besuchsreisen zum Zweck von Begegnungen mit Mitgliedern ihrer Familien werden ohne Unterschied hinsichtlich des Herkunfts- oder Bestimmungslandes behandelt werden; bestehende Bestimmungen hinsichtlich Reisedokumente und Visa werden in diesem Geiste angewendet werden. Die Ausstellung und Ausgabe solcher Dokumente und Visa werden innerhalb vernünftiger Fristen erfolgen; Dringlichkeitsfälle – wie ernste Erkrankung oder Todesfall – werden mit Vorrang behandelt werden. Sie werden die Schritte unternehmen, welche notwendig sein können, um zu gewährleisten, daß die Gebühren für amtliche Reisedokumente und Visa annehmbar sind.

Sie bestätigen, daß die Einreichung eines Gesuchs betreffend Kontakte auf der Grundlage familiärer Bindungen zu keiner Veränderung der Rechte und Pflichten des Gesuchstellers oder seiner Familienmitglieder führen wird.

b) Familienzusammenführung

Die Teilnehmerstaaten werden in positivem und humanitärem Geist Gesuche von Personen behandeln, die mit Angehörigen ihrer Familie zusammengeführt werden möchten, unter besonderer Beachtung von Gesuchen dringenden Charakters – wie solchen, die von kranken und alten Personen eingereicht werden.

Sie werden Gesuche in diesem Bereich so zügig wie möglich behandeln.

Sie werden, so notwendig, die im Zusammenhang mit diesen Gesuchen erhobenen Gebühren verringern, um sicherzustellen, daß sie gemäßigt sind.

Gesuche betreffend Familienzusammenführung, denen nicht stattgegeben wird, können auf entsprechender Ebene erneut eingereicht werden; sie werden von den Behörden des Aufenthaltslandes beziehungsweise des Aufnahmelandes in angemessen kurzen Zeitabständen von neuem geprüft; unter diesen Umständen werden Gebühren nur im Falle der Genehmigung des Gesuchs erhoben.

Personen, deren Gesuchen betreffend Familienzusammenführung stattgegeben wurde, können ihr Haushaltsgut und ihre persönliche Habe mitführen oder versenden; zu diesem Zwecke werden die Teilnehmerstaaten alle in den bestehenden Vorschriften enthaltenen Möglichkeiten nutzen.

Solange Angehörige derselben Familien nicht zusammengeführt sind, können Begegnungen und Kontakte zwischen ihnen entsprechend den Modalitäten für Kontakte auf der Grundlage familiärer Bindungen stattfinden.

Die Teilnehmerstaaten werden die Bemühungen der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes unterstützen, die sich mit den Problemen der Familienzusammenführung befassen.

Sie bestätigen, daß die Einreichung eines Gesuchs betreffend Familienzusammenführung zu keiner Veränderung der Rechte und Pflichten des Gesuchstellers oder seiner Familienmitglieder führen wird.

Der aufnehmende Teilnehmerstaat wird angemessene Sorge tragen hinsichtlich der Arbeitsbeschaffung für Personen aus anderen Teilnehmerstaaten, die in diesem Staat im Rahmen der Familienzusammenführung mit dessen Bürgern ständigen Wohnsitz nehmen, und darauf achten, daß ihnen die gleichen Möglichkeiten der Bildung, medizinischen Betreuung und sozialen Sicherheit wie den eigenen Bürgern gewährt werden.

Zu einer *Eheschließung zwischen Bürgern verschiedener Staaten* erklärten die Teilnehmerstaaten, die Gesuche auf Aus- oder Einreise von Personen, die beschlossen haben, einen Bürger aus einem anderen Teilnehmerstaat zu heiraten, wohlwollend und auf der Grundlage humanitärer Erwägungen zu prüfen.

Für *Reisen aus persönlichen oder beruflichen Gründen* sollen die Verfahren vereinfacht und die Vorschriften flexibler gestaltet werden.

Da die Teilnehmerstaaten gemeinsam die Auffassung vertraten, daß der Tourismus zu einer vollständigen Kenntnis des Lebens, der Kultur und der Geschichte anderer Länder, zu wachsendem Verständnis zwischen den Völkern, zur Verbesserung der Kontakte und zur umfassenden Freizeitgestaltung beiträgt, sollen auch die *Bedingungen für den Tourismus auf individueller oder kollektiver Grundlage* verbessert werden.

Gleiches gilt für die *Begegnungen der Jugend;* auch hier soll die Entwicklung von Kontakten und des Austausches gezielt gefördert werden.

Schließlich wird noch gesondert auf den *Sport* hingewiesen:

Um bestehende Verbindungen und Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports zu erweitern, werden die Teilnehmerstaaten entsprechende Kontakte und entsprechenden Austausch fördern, einschließlich Sporttreffen und Wettkämpfen aller Art, auf der Grundlage der geltenden internationalen Regeln, Bestimmungen und Praxis.

2. Information

Lange und schwierige Verhandlungen gab es auch beim Themenbereich „Information".

In Anerkennung der Bedeutung der Verbreitung von Informationen aus den anderen Teilnehmerstaaten und einer besseren Kenntnis solcher Informationen, [...]

Setzen sich (die Teilnehmerstaaten) *zum Ziel,* die freiere und umfassendere Verbreitung von Informationen aller Art zu erleichtern, die Zusammenarbeit im Bereich der Information und den Informationsaustausch mit anderen Ländern zu fördern sowie die Bedingungen zu verbessern, unter denen Journalisten aus einem Teilnehmerstaat ihren Beruf in einem anderen Teilnehmerstaat ausüben.

Die hier formulierten Absichten umfassen drei Bereiche:

a) Verbesserung der Verbreitung von, des Zugangs zu und des Austausches von Information
b) Zusammenarbeit im Bereich der Information
c) Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Journalisten

Die wesentlichen Passagen im Abschnitt a):

i) Mündliche Information

- Die Verbreitung mündlicher Information durch Förderung von Vorträgen und Vortragsreisen von Persönlichkeiten und Fachleuten aus anderen Teilnehmerstaaten sowie von Meinungsaustausch bei Gesprächen am Runden Tisch, Seminaren, Symposien, Sommerkursen, Kongressen und anderen bilateralen und multilateralen Treffen zu erleichtern.

ii) Gedruckte Information

- Auf ihrem Territorium die Verbesserung der Verbreitung von periodisch und nicht periodisch erscheinenden Zeitungen und gedruckten Veröffentlichungen aus den anderen Teilnehmerstaaten zu erleichtern. [...]

iii) Gefilmte und gesendete Information

- Die Verbesserung der Verbreitung gefilmter und gesendeter Information zu fördern. Zu diesem Zweck:

werden sie die umfassendere Vorführung und Sendung einer größeren Vielfalt aufgezeichneter und gefilmter Information aus den anderen Teilnehmerstaaten fördern, die die verschiedenen Aspekte des Lebens in ihren Ländern veranschaulicht und auf der Grundlage solcher Abkommen oder Absprachen erhalten wird, die zwischen den unmittelbar betroffenen Organisationen und Firmen notwendig sein können;

werden sie die Einfuhr von bespieltem audio-visuellem Material aus den anderen Teilnehmerstaaten durch die kompetenten Organisationen und Firmen erleichtern.

Die Teilnehmerstaaten stellen die Ausdehnung bei der Verbreitung von Information durch Rundfunksendungen fest und drücken die Hoffnung auf Fortsetzung dieses Prozesses aus, so daß das dem Interesse an gegenseitiger Verständigung zwischen den Völkern und den von der Konferenz festgelegten Zielen entspricht.

b) Zusammenarbeit im Bereich der Information

- Die Zusammenarbeit im Bereich der Information auf der Grundlage kurz- oder langfristiger Abkommen oder Vereinbarungen zu fördern.

Die Teilnehmerstaaten legten in diesem Zusammenhang besonderen Wert auf:

[...] eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Organisationen der Massenmedien, einschließlich Presseagenturen, sowie zwischen Verlagen und Verlagsorganisationen;

sowie auf eine Förderung der

[...] Zusammenarbeit zwischen ihren öffentlichen oder privaten oder internationalen Rundfunk- und Fernsehorganisationen [...], insbesondere durch den Austausch von Rundfunk- und Fernsehprogrammen, sowohl Live-Sendungen als auch Aufzeichnungen, und durch gemeinsame Produktion sowie durch Ausstrahlung und Vertrieb solcher Programme; [...]

Auch auf den Austausch technischer Informationen sowie die Organisierung gemeinsamer Forschung wurde abschließend hingewiesen.

c) Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Journalisten

Maßgebend für diesen Abschnitt war der Wunsch der Teilnehmerstaaten,

die Bedingungen zu verbessern, unter denen Journalisten aus einem Teilnehmerstaat ihren Beruf in einem anderen Teilnehmerstaat ausüben.

Hervorgehoben wurde hier die Absicht:

- in wohlwollendem Geist und innerhalb sachgerechter und vernünftiger Fristen Anträge von Journalisten auf Visaerteilung zu prüfen;
- den ständig akkreditierten Journalisten aus den Teilnehmerstaaten auf der Grundlage von Vereinbarungen Visa für mehrfache Ein- und Ausreise für bestimmte Zeiträume zu erteilen;
- die Ausgabe von Aufenthaltsbewilligungen für akkreditierte Journalisten aus den Teilnehmerstaaten für das Land ihres zeitweiligen Wohnsitzes und, wenn und sobald diese notwendig sind, anderer amtlicher Dokumente zu erleichtern, die für sie gegebenenfalls erforderlich sind; [...]

Die Teilnehmerstaaten bekräftigten abschließend:

[...], daß die legitime Ausübung der beruflichen Tätigkeit weder zur Ausweisung von Journalisten noch anderweitig zu Strafmaßnahmen gegen sie führen wird. Wenn ein akkreditierter Journalist ausgewiesen wird, wird er über die Gründe für diese Maßnahmen unterrichtet werden und kann einen Antrag auf Überprüfung seines Falles stellen.

3. Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Kultur

Die Themenbereiche *„Kultur"* sowie *„Bildung und Wissenschaft"* wurden im wesentlichen unter den gleichen Zielsetzungen: „mehr Kontakte" und vor allem „Verbesserung der gegenseitigen Information" behandelt.

Einleitend bestätigten die Teilnehmerstaaten die auf diesem Gebiet bereits multilateral erarbeiteten Folgerungen (unter besonderem Hinweis auf die von der UNESCO im Juni 1972 in Helsinki veranstaltete zwischenstaatliche Konferenz über Kulturpolitik in Europa). Ihre Ziele formulierten sie im Rahmen folgender Schwerpunkte:

Erweiterung der Beziehungen

Ziel ist die Verbesserung der Zusammenarbeit und die Erweiterung der Beziehungen im Bereich der Kultur, insbesondere durch:

- den Abschluß [...] von Abkommen auf bilateraler oder multilateraler Grundlage, die eine Erweiterung der Beziehungen zwischen zuständigen staatlichen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen im Bereich der Kultur sowie zwischen auf kulturellem Gebiet tätigen Personen. [...]

Gegenseitige Kenntnis

Hier geht es um Maßnahmen, die den Völkern der Teilnehmerstaaten eine umfassendere und vollständigere gegenseitige Kenntnis ihrer Leistungen auf den verschiedenen Gebieten der Kultur vermitteln sollen wie z. B. die Schaffung einer Bank für kulturelle Daten in Europa, die Zusammenstellung eines Katalogs von kulturellen oder wissenschaftlichen Dokumentarfilmen, ein systematischer Austausch von Katalogen verfügbarer Bücher oder auch den Austausch von Materialien zwischen Verlagen enzyklopädischer Werke.

Austausch und Verbreitung

Geeignete Mittel zur Verbesserung der Möglichkeiten für den Austausch und die Verbreitung von Kulturgütern sahen die Teilnehmerstaaten beispielsweise durch einen internationalen Handelsaustausch von Büchern oder durch die Förderung des Verleihs und Austausches von Filmen zwischen ihren Filmforschungsanstalten und Kinematheken.

Zugang

Besonderen Wert legten die Teilnehmerstaaten auch auf eine Förderung des gegenseitigen Zugangs aller zu den Leistungen der Kultur; sie *beabsichtigten* z. B. eine Erhöhung der Anzahl der Stellen, bei denen Bücher von Autoren aus den anderen Teilnehmerstaaten im Original, importiert auf Grund von Abkommen und Kontrakten, und in Übersetzung verkauft werden; die Förderung der Übersetzung literarischer und anderer kultureller Werke sowie die Herausgabe und Verbreitung von bereits übersetzten Werken. Und schließlich wollten sie durch geeignete Mittel auch zu einer umfassenderen Nutzung der Massenmedien beitragen, um ihr kulturelles Leben untereinander besser bekanntzumachen.

Kontakte und Zusammenarbeit

Geeignete Mittel zur Entwicklung der Kontakte und der Zusammenarbeit in den verschiedenen Bereichen der Kultur sahen die Teilnehmerstaaten u. a. in einer Förderung von Reisen und Begegnungen der kulturell tätigen Personen, im Austausch von Praktikanten und Fachleuten sowie in der Gewährung von Stipendien für die Aus- und Fortbildung.

Bereiche und Formen der Zusammenarbeit

Hier geht es den Teilnehmerstaaten in erster Linie um die Entwicklung neuer Bereiche und Formen der kulturellen Zusammenarbeit; stellvertretend für eine ganze Reihe neuer Ideen seien genannt: Buchmessen und -ausstellungen, gemeinsame Aufführungen von Opern und Theaterstücken oder die Koproduktion von Filmen, Rundfunk- und Fernsehprogrammen.

4. Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Bildung

a) Ausbau der Beziehungen

Für besonders wichtig hielten die Teilnehmerstaaten in diesem Bereich:

- den Abschluß [...] bilateraler oder multilateraler Abkommen über Zusammenarbeit und Austausch zwischen staatlichen Institutionen und nichtstaatlichen Einrichtungen sowie Personen, die auf den Gebieten Bildung und Wissenschaft tätig sind.

b) Zugang und Austausch

Vergleichbar zum Abschnitt *Kultur* werden auch hier die Förderung von Reisen von Wissenschaftlern, Lehrern und Studenten oder die Vergabe von Stipendien für Studium, Lehre und Forschung genannt.

c) Wissenschaft

Im Mittelpunkt des Abschnittes „Wissenschaft" steht die Koordination von Programmen in den Teilnehmerstaaten im Bereich der wissenschaftlichen Forschung; besonders hervorgehoben werden Naturwissenschaften, Medizin sowie die Geistes- und Sozialwissenschaften.

d) Fremde Sprachen und Zivilisationen

Als wichtiges Mittel zur Erweiterung der Kommunikation zwischen den Völkern wird schließlich noch das Studium fremder Sprachen und Zivilisationen genannt; im Mittelpunkt steht die Förderung des Fremdsprachenunterrichts.

Um den Erfahrungsaustausch über *Unterrichtsmethoden* auf allen Stufen der Bildung geht es dann im letzten Abschnitt e) im Bereich „Bildung und Wissenschaft".

Korb „IV"

Folgen der Konferenz

Im Korb IV erklären die Teilnehmerstaaten:

1. [...] *ihre Entschlossenheit,* in der Folgezeit der Konferenz die Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz gebührend zu berücksichtigen und sie anzuwenden. [...]

2. [...] *ferner ihre Entschlossenheit,* den durch die Konferenz eingeleiteten multilateralen Prozeß fortzusetzen. [...]

3. Die erste der obenerwähnten Zusammenkünfte wird 1977 in Belgrad stattfinden. Ein Vorbereitungstreffen, das mit der Organisierung dieses ersten Treffens beauftragt ist, wird am 15. Juni 1977 in Belgrad stattfinden. Dieses Vorbereitungstreffen wird Datum, Dauer, Tagesordnung und die sonstigen Modalitäten des Treffens der von den Außenministern benannten Vertreter festlegen. [...]

und

4. [...] Alle oben erwähnten Treffen werden abwechselnd in den Teilnehmerstaaten stattfinden. [...]

Zu Urkund dessen, haben die unterzeichneten Hohen Vertreter der Teilnehmerstaaten im Bewußtsein der hohen politischen Bedeutung, die diese den Ergebnissen der Konferenz beimessen, und mit der Erklärung ihrer Entschlossenheit, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in den oben aufgeführten Texten zu handeln, ihre Unterschrift unter die vorliegende Schlußakte gesetzt.